

Hofcamerbefehl an beede Pflegergerichts-Beamte zu Traunstein, die Berggerichtbarkeit betreffend. Den 11. Juni, 1762.

1762. **M**ar. Jos. 2c. Wir haben auf Absterben Johann Baptist Härtls, Salzmair- amts, Kastners und Salzbeamten alten Besens zu Traunstein, die alldortige reichenhallische Salzausfertigung unserm traunstein. Salzmairamt vollends beygelegt, sohin den mit solch beeden Diensten gnädigst begnadten unserm Rath, und vormals ligen Porcellainfabrique Directorn, Rupert Härtl sowohl, als dessen ehevor unter der gerichtl. Jurisdiction gestandenen Geschengreiber, und Salzfertiger alten Besens, Franzen Sölich, zu Hebung verschiedener Zwisligkeiten, cum plena Jurisdictione Balla, und dem voto consultativo, demselben subordiniert, hiermit aber auch die gesamte Salzaufleger der salzmair-

amtischen Jurisdiction gänzlich submit- tiert.

Dahero euch solches Nachrichs woll- len, mit dem gnädigsten Bedeuten, hiemit ohnverhalten gelassen wird, daß ihr unserm alldortigen Salzmairamt, in Exercierung der niedergerichtl. Jurisdiction, sowohl bey de- nen ehemalls dahin, nunmehr aber zum Salzmairamt völlig gehörigen Salzauf- legern, den mindisten Einhalt erzeigen sol- let 2c. München den 11. Juni, An. 1762.

Notificetur dem Salzmairamt Traun- stein, mittels Abschrift auf dessen Bericht von 30. May.

Ex Commissione inhær. der vorigen Resolution von 11. May abhin.

CCCXV.

Hofcamerbefehl an das Pflegergericht Traunstein, die Jurisdiction bey dem sogenannten Herrnhaus zu Rupolding betreffend.

Den 23. Juni, 1762.

1762. **M**ar. Jos. 2c. Wir haben euren in punc- to Jurisdictionis wider unser Salz- mairamt Traunstein unterm 12. Febr. abhin gehorsamst erstatteten Bericht empfangen, und hierauf gnädigst resol- viert: daß

quartier haben, auch von aller Herdstätt, so andern, wie immer Namen habenden Effecten Jurisdictionis Balla von dem Pflegergericht ausgenommen, und solche dem Salzmairamt zugelegt;

I. Bey dem sogenannten Herrnhaus zu Rupolding, welches wir als ein altes eingegangenes Jagdschloß für unsere Wald- commissionen, Salzmairamt-Officier, und Waldleut zu einem Unterkommen bey all- jährlich östern Waldreisen repariren lassen haben, fortan, wie bey denen im Gericht Reichenhall entlegenen Brunnhäusern, und auf dem Zollhaus in der Waich die Ju- risdiction dem Salzmairamt Traunstein competieren;

III. Das Gärtel bey dem Herrnhaus gegen 2. fl. 30. kr. jährlich zum Salz- mairamt erlegenden Grundzins dem Salz- mair, und wann selber es nicht wollte, einem jeweiligen Wirth von Rupolding verstrüet;

II. Der demahlen sich hierin befindende Graf örringische Jäger, als Hausmeister, anstatt seines Lohns ohnentgeltliches Frey-

IV. In bemeltem Herrnhaus nicht nur der Salzmair, sondern auch all andere Salz- und Waldofficier in ihren Reisen frey logiert werden sollen. Dahero euch solches nachrichtswillen pro resolutione hin- wieder, mit dem Anhang, hiemit bedeutet wird, damit ihr euch in ein so andern hiernach gehorsamst zu achten wissen mö- get. München den 23. Juni, An. 1762.

CCCXVI.

Geheime Rathssignatur, daß das Bergcollegium, in Ertheilung der Heuraths-Erlaube der Bergleute, Niemand hindern

solle. Den 30. Juni, 1762.

1762. **D**em churfürstl. Münz- und Bergwerks- Collegio bleibt hiemit nachrichtlichen gnädigstes ohnverhalten, was ge-

stalten dessen unterm 19. diß erstattete ge- horsamste Bericht cum adjunctis dem churf. Hofrath, in Betref deren, von denen bey- den

Et ttttt 2

den